

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT EO.2018.00004

vom 3. Juni 2020

ZH Sozialversicherungsgericht, 2020-06-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_EO.2018.00004

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT EO.2018.00004 du 3 juin 2020

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT EO.2018.00004 del 3 giugno 2020

Erwägungen

E. 1.1

Die Beschwerdegegnerin erklärte zur Begründung ihrer Entscheide im Wesentlichen (Urk. 2, Urk. 6, Urk. 20/2, Urk. 20/8), für die Berechnung der Höhe der Entschädigung grenze das Bundesgesetz über den Erwerb ersatz für Dienstleistende und bei Mutterschaft (EOG) die erwerbstätigen Personen von den nichterwerbstätigen ab. Im Sinne des EOG gelte eine Person als erwerbstätig, wenn sie in den letzten zwölf Monaten vor dem Ereignis während mindestens vier Wochen erwerbstätig gewesen sei. Die Bestimmung lege klar fest, dass auch ein Erwerbstätiger in Teilzeit als Erwerbstätiger gelte. Demgegenüber gälten Personen, welche die entsprechenden Voraussetzungen nicht erfüllten, als Nichterwerbstätige. Eine dienstleistende Person erhalte demnach entweder eine Entschädigung als Erwerbstätige oder als Nichterwerbstätige. Eine Kumulation von Entschädigungen sowohl gestützt auf den Status als Erwerbstätiger als auch auf den Status als Nichterwerbstätiger sei vom Gesetz nicht vorgesehen. Mit Blick auf den Zweck der Erwerb ersatzentschädigung als Verdienstausfallkompensation sei bei dieser Regelung auch keine Diskriminierung des Teilzeiterwerbstätigen und -studenten auszumachen. Dies gelte nicht nur gegenüber dem Vollzeitbeschäftigten, welcher einen höheren Verdienst habe und demnach die höhere Kompensation erhalten sollte, sondern auch gegenüber dem Vollzeitstudenten, da dessen Entschädigung lediglich den Mindestbeträgen entspreche, welche dem Erwerbstätigen in Teilzeit mit tiefem vordienstlichen Einkommen garantiert seien.

E. 1.2

Der Beschwerdeführer liess dagegen im Wesentlichen vorbringen (Urk. 1, Urk. 16, Urk. 20/1), er arbeite seit dem 1. Oktober 2014 für die Y.____ in einem Teilzeitpensum. Für die Dauer seiner Militärdienstleistungen

seien für den Ausfall des Erwerbseinkommens Leistungen der Erwerb ersatz ordnung ausgerichtet worden. Für den Ausfall, welchen er im Zusammenhang mit seiner weiteren Teilzeittätigkeit als Student erlitten habe, seien ihm jedoch keine Leistungen ausbezahlt worden. Es liege daher eine rechtsungleiche Behandlung vor. Einem Vollzeiterwerbstätigen werde eine Entschädigung für seine Vollzeitbeschäftigung ausbezahlt. Der Vollzeitstudent erhalte anhand des Mindestansatzes für Nichterwerbstätige eine Entschädigung ausbezahlt, welche anhand der Vollzeitbeschäftigung als Student berechnet werde. Anders seien die Verhältnisse beim Teilzeitstudenten. Dieser werde nicht voll entschädigt, obwohl er – wie ein Vollzeitbeschäftigter oder Vollzeitstudent – in einem Vollzeitpensum Militärdienst leiste. Damit werde er gegenüber einem Vollzeiterwerbstätigen oder einem Vollzeitstudenten diskriminiert. Um die Rechtsgleichheit herzustellen, seien ihm zusätzlich

für seine Teilzeitbeschäftigung als Student die Leistungen der Erwerbsersatzordnung, berechnet anhand des Mindestansatzes, zu bezahlen.

Die Bestimmungen über die Bemessung der Erwerbsersatzentschädigung fänden sich zunächst in Art.

E. 2.1

Personen, die in der schweizerischen Armee oder im Rotkreuzdienst Dienst leisten, haben für jeden besoldeten Dienstag Anspruch auf eine Entschädigung. (Art. 1a Abs. 1 EOG). Während Diensten, die nicht unter Artikel 9 (Rekrutenschule und gleichgestellte Dienstzeiten) fallen, beträgt die tägliche Grundentschädigung 80 % des durchschnittlichen vordienstlichen Erwerbseinkommens. Vorbehalten bleibt

Art.

E. 2.2

Als Erwerbstätige gelten gemäss Art. 1 Abs. 1 EOV Personen, die in den letzten zwölf Monaten vor dem Einrücken während mindestens vier Wochen erwerbstätig waren. Den Erwerbstätigen gleichgestellt sind nach Abs. 2: - Arbeitslose (lit . a); - Personen, die glaubhaft machen, dass sie eine Erwerbstätigkeit von längerer Dauer aufgenommen hätten, wenn sie nicht eingerückt wären (lit . b); - Personen, die unmittelbar vor dem Einrücken ihre Ausbildung abgeschlossen haben oder diese während des Dienstes beendet hätten (lit . c).

Personen, welche keine der Voraussetzungen nach Artikel 1 erfüllen, gelten als nicht erwerbstätig (Art. 2 EOV).

E. 2.3

Bundesgesetze und Völkerrecht sind für das Bundesgericht und die anderen rechtsanwendenden Behörden massgebend (Art. 190 der Bundesverfassung, BV). Zu mehr als einer möglichst verfassungskonformen Auslegung des Gesetzes besteht kein Raum. Dabei kann auch dem Grundsatz der Rechtsgleichheit nur Rechnung getragen werden, soweit Wortlaut und Sinn einer Bestimmung es zulassen. Das Gericht darf sich daher im Rahmen einer verfassungskonformen Auslegung grundsätzlich nicht über einen klaren gesetzlichen Wortlaut hinwegsetzen, um dem Prinzip der Rechtsgleichheit zum Durchbruch zu verhelfen. Das Gericht kann ausnahmsweise bei offensichtlich unhaltbaren Ergebnissen, die dem wahren Willen des Gesetzes zuwiderlaufen, entgegen dem Wortlaut der gesetzlichen Norm aufgrund richterlicher Rechtsfindung entscheiden (BGE 115 V 65 E. 6b mit Hinweisen). 3.

E. 3

Mit Verfügungen vom 2. März 2020 (Urk. 21 , Urk. 20/10) wurde der Prozess Nr. EO.2020.00001 mit dem Prozess Nr. EO.2018.00004 vereinigt und unter dieser Prozessnummer weitergeführt. Der Prozess Nr. EO.2020.00001 wurde als dadurch erledigt abgeschlossen. Gleichzeitig wurde das Doppel der Eingabe der Beschwerdegegnerin vom 11. Februar

2020 (Beschwerdeantwort im Prozess Nr.

EO.2020.00001; Urk. 20/8) dem Beschwerdeführer zugestellt (Urk. 21) .

E. 3.1

Wie sich aus der Legaldefinition von Nichterwerbstätigen gemäss Art. 2 EOV ergibt, gelten als Nichterwerbstätige sämtliche versicherten Personen, welche wie der Erwerbstätige im Sinne von Art. 1 Abs. 1 EOV sind noch diesen im Sinne von Art. 1 Abs. 2 EOV gleichgestellt sind. Das heisst, gemäss der ausdrücklichen gesetzlichen Definition schliessen sich die beiden Kategorien Erwerbstätige und Nichterwerbstätige aus, entweder eine versicherte Person gilt als erwerbstätig oder als nichterwerbstätig. Entgegen dem entsprechenden Vorbringen des Beschwerdeführers ergibt sich auch aus Art. 10 EOG, welcher die formal-gesetzliche Grundlage der Art. 1 und 2 EOV ist, nichts anderes. Vielmehr legt Art. 10 EOG fest, dass die Entschädigung entweder gemäss den Regeln für Erwerbstätige oder nach den Regeln für Nichterwerbstätige zu bestimmen ist. Dass der Gesetzgeber keine Kumulation der Entschädigung für Erwerbstätige und der Entschädigung für Nichterwerbstätige vorsieht, ist als qualifiziertes Schweigen zu qualifizieren, hätte er doch ansonsten entweder selber regeln müssen, wie bei einer Kumulation die Entschädigung zu bestimmen ist oder er hätte zumindest dem Verordnungsgeber die entsprechende Kompetenz einräumen müssen. Dass der Gesetzgeber jede versicherte Person als Erwerbstätige oder Nichterwerbstätige qualifiziert, jedoch keine Kumulation beziehungsweise Kombination der beiden Status vorsieht, ergibt sich im Übrigen nicht nur aus der Regelung der Entschädigung, sondern auch aus derjenigen der Beiträge (vgl. Art. 27 Abs. 2 EOG).

E. 3.2

Anzufügen bleibt, dass grundsätzlich auch eine Kombination beziehungsweise Kumulation der Entschädigungen für Erwerbstätige und Nichterwerbstätige im Sinne der Ausführungen des Beschwerdeführers gesetzgeberisch vorgesehen werden könnte. Dass der Gesetzgeber sich gegen eine Kombination beziehungsweise Kumulation entschieden hat, heisst jedoch nicht, dass diese Regelung eine unsachgerechte Schlechterstellung von Teilzeiterwerbstätigen bedeutet. So stellt die Tatsache, dass ein Teilzeiterwerbstätiger im Gegensatz zu einem vollzeitlich Erwerbstätigen nicht für ein vollzeitliches Erwerbsspensum entschädigt wird, offenkundig keine sachgerechte Schlechterstellung dar, was auch vom Beschwerdeführer anerkannt wird (Urk.).

E. 3.3

Nach dem Gesagten steht fest, dass der Gesetzgeber für die Berechnung der Entschädigung von Dienstleistenden zwischen Erwerbs- und Nichterwerbstätigen unterscheidet und eine Kombination beziehungsweise Kumulation der beiden Entschädigungen nicht vorsieht. Die entsprechende Regelung bedeutet keine unsachgerechte Schlechterstellung von Teilzeiterwerbstätigen. 4.

Der Beschwerdeführer ging unbestrittenemassen vor der jeweiligen Dienstleistung einer (Teilzeit-)Erwerbstätigkeit nach. Es erweist sich daher als rechtens, dass die Beschwerdegegnerin ihn als Erwerbstätigen qualifiziert. Nachdem die Höhe der von der Beschwerdegegnerin für die Erwerbstätigkeit zugesprochene Entschädigung vom Beschwerdeführer zu Recht nicht infrage gestellt wird, erweist sich die Beschwerde als unbegründet und ist abzuweisen. Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwältin Monica Frey -
Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, Ausgleichskasse - Bundesamt für
Sozialversicherungen 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht
Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesge-
setzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom
siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 1. Juli bis und mit 1
5. August sowie vom 1. 8. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzu-
stellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel
und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der
angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen,
soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons
Zürich Der Vorsitzende Der Gerichtsschreiber Hurst Wyler

E. 4

Auf die Vorbringen der Parteien und die eingereichten Akten wird, soweit erforderlich, im
Rahmen der nachfolgenden Erwägungen eingegangen. Das Gericht zieht in Erwägung: 1.

E. 9

bis Art. 10a EOG. Dabei werde in Art.

E. 10

EOG nicht. Die Bestimmung enthalte auch keinen Hinweis für den Erlass einer weiteren
Ausführungsgesetzgebung. Art.

E. 11

EOG verweise zur Berechnung der Entschädigung auf das AHV-pflichtige Einkommen und
überlasse den Erlass weiterer Ausführungsvorschriften dem Bundesrat. Diese
Verordnungskompetenz gelte somit lediglich für die Berechnung der Entschädigung
Erwerbstätiger, nicht aber für jene von Nichterwerbstätigen. Art.

E. 16

S. 4). Ein Teilzeiterwerbstätiger erhält zudem mindestens die Entschädigung, welche einem
Nichterwerbstätigen zusteht. Im Gegensatz zu einem Nichterwerbstätigen kann er jedoch
unter Umständen – wie der Beschwerdeführer – sogar eine höhere Entschädigung beziehen.
Es liegt daher auch im Vergleich zu einem Nichterwerbstätigen keine rlei
Schlechterstellung vor. Im Übrigen sieht der Gesetzgeber – wie dargelegt – auch
hinsichtlich der zu leistenden Beiträge keine Kumulation beziehungsweise Kombination
von Erwerbs- und Nichterwerbstätigkeit vor (vgl. Art. 27 Abs. 2 EOG), weshalb
grundsätzlich Teilzeiterwerbstätige für die Teilzeitnichterwerbstätigkeit auch keine
Beiträge zu leisten haben .

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.